

Beschlussvorschläge zur 33. ordentlichen Hauptversammlung der APK Pensionskasse AG am 21. Juni 2023

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG

1. Vorlage des Jahresabschlusses über das Geschäftsjahr 2022, des Anhangs und des Lageberichtes, der Rechenschaftsberichte, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht sowie des Berichtes des Aufsichtsrates:

Zu diesem TOP ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in der Höhe von EUR 968.782,48 auf neue Rechnung vorzutragen und von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt festzusetzen:

- für die Vorsitzende: EUR 5.000
- für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 3.750
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates: EUR 2.500

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiter vor, das Sitzungsgeld pro Aufsichtsratsmitglied und Sitzung mit EUR 200 festzulegen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 (APK Pensionskasse AG und Konzern):

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowohl für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss zu bestellen.

7. Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs. 1 Z 4 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe dieser Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes zu ermächtigen, wobei die Gesellschaft - zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – bis zu maximal 10 % des Grundkapitals erwerben darf. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils die anteiligen Eigenmittel zum letzten Bilanzstichtag nicht überschreiten. Die Ermächtigung beginnt am Tag der Beschlussfassung und hat eine Laufzeit von 30 Monaten.